



Lokalkammer München
UPC_CFI_245/2025

Verfahrensordnung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
Lokalkammer München
erlassen am 2. Juli 2025

KLÄGERIN

SWARCO FUTURIT Verkehrssignalsysteme Ges.m.b.H.
Manfred Swarovski-Straße 1 - 7343 - Neutal – AT

vertreten durch: Alexander Koller (NOMOS Rechtsanwälte GmbH)

BEKLAGTE

Yunex GmbH
Otto-Hahn-Ring 6 - 81739 - München - DE

vertreten durch: Hosea Haag (AMPERSAND Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB)

STREITHELFERIN

Shenzhen Dianming Technology Co., Ltd
Floor 6, 38, Liu Xian 1st Road, Bao'An District - 518100 - Shenzhen – CN

vertreten durch: Martin Herzog (Herzog IP Patentanwalts GmbH)

STREITPATENT

Europäisches Patent Nr. 2 643 717

SPRUCHKÖRPER/KAMMER

Spruchkörper 1 der Lokalkammer München

MITWIRKENDE RICHTER/INNEN

Diese Anordnung wurde durch den Vorsitzenden Richter Dr. Matthias Zigann als Berichterstatter erlassen.

VERFAHRENSPRACHE

Deutsch

GEGENSTAND

Antrag auf Sicherheitsleistung – R 158 VerfO

ANTRÄGE DER PARTEIEN

Die Klägerin beantragt (App_23569/2025 UPC_CFI_245/2025):

das Gericht möge der Shenzhen Dianming Technology Co., Ltd auftragen, binnen 14 Tagen, in eventu binnen einer vom Gericht festzusetzenden Frist, für die Kosten des Rechtsstreits und die sonstigen der Klägerin in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verletzungsverfahren möglicherweise noch entstehenden Kosten, eine angemessene Prozesskostensicherheit in Höhe von EUR 169.000,00 durch Hinterlegung bei Gericht oder durch Erlag einer Bankgarantie zu leisten.

Die Streithelferin beantragt (App_28415/2025 UPC_CFI_245/2025):

das Gericht möge

1. als Hauptantrag, den Antrag der Klägerin, der Streithelferin eine Sicherheitsleistung aufzuerlegen, zurückzuweisen.
2. als Hilfsantrag, falls das Gericht einem Antrag auf Anordnung einer Sicherheitsleistung durch die Streithelferin stattgibt, die Höhe der Sicherheitsleistung erheblich herabzusetzen, um sowohl dem tatsächlichen Streitwert als auch der begrenzten Rolle der Streithelferin in dem Verfahren Rechnung zu tragen.

Die Klägerin hat zu den Ausführungen der Streithelferin keine Stellungnahme abgegeben.

GRÜNDE DER ANORDNUNG

Eine zugelassene Streithelferin ist gem. R. 315.4 VerfO wie eine Partei zu behandeln, soweit das Gericht nichts anderes angeordnet hat.

In der Anordnung vom 3. Juni 2025 wird hierzu in Nr. 1 ausgeführt: „Die Shenzhen Dianming wird als Partei behandelt“ sowie unter „ANWEISUNG AN DIE KANZLEI“: „Die Shenzhen Dianming Technology Co., Ltd ist in allen verbundenen Workflows als Streithelferin der Beklagten zu führen und als Partei zu behandeln.“

Die Streithelferin kommt daher im Fall des Unterliegens als (Mit-)Schuldnerin für Kostenerstattungsansprüche in Betracht.

Hiervon getrennt ist die Frage zu betrachten, ob eine Sicherheitsleistung für derartige mögliche Kostenerstattungsansprüche anzuordnen ist.

Dies ist mit dem Berufungsgericht (UPC_CoA_393/2025 APL_20694/2025 – AorticLab v. Emboline) zu verneinen. Auf die Ausführungen des Berufungsgerichts wird Bezug genommen.

ANORDNUNG

Der Antrag wird zurückgewiesen.

INFORMATIONEN ÜBER DIE ÜBERPRÜFUNG DURCH DEN SPRUCHKÖRPER

Jede Partei kann die Überprüfung dieser Anordnung durch den Spruchkörper nach R. 333 VerFO beantragen. Bis zur Prüfung bleibt die Anordnung wirksam (R. 102.2 VerFO).

Dr. Zigann
Vorsitzender Richter

DETAILS DER ANORDNUNG

Anordnung Nr. ORD_28635/2025 im VERFAHREN NUMMER: ACT_13628/2025

UPC Nummer: UPC_CFI_245/2025

Art des Vorgangs: Verletzungsklage

Nr. des dazugehörigen Verfahrens Antragsnr.: 28415/2025

Art des Antrags: Vorlage für Verfahrensantrag